

66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ der Gemeinde Niederkrüchten – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 01.07.2019 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Keine Einwendungen:

- Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. vom 15.07.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.07.2019
- Erftverband K. d. ö. R. vom 26.07.2019
- Handwerkskammer Düsseldorf K. d. ö. R. vom 30.07.2019
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein K. d. ö. R. vom 02.08.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.07.2019
- NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen vom 20.08.2019
- NEW AG vom 15.07.2019
- Unitymedia NRW GmbH vom 19.08.2019
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.08.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2019		
	<p>Das o.a. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümer ist Directie van de .Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en, Postbus 20101</p> <p>2500 EC Den Haag</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management in Hamm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Auslegung wurde seitens der Behörde eine aktuelle Adresse mitgeteilt. Die Angaben zu den Rechte-Inhabern wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Sophia“ wurde mit Wirkung vom 07.10.2019 durch die Bezirksregierung Arnsberg aufgehoben. Eine Berücksichtigung ist damit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -</p> <p>Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 60, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die RWE Power Aktiengesellschaft und der Erftverband ist gemäß Ihrem Verteiler bereits am Verfahren beteiligt.</p>		
T 02	Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.08.2019		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Viersen wurde im FNP-Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T 03 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
T 03	Kreis Viersen vom 30.08.2019		
	Immissionsschutz	Der Anregung wird gefolgt.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Änderung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Diese Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Laufe des Planverfahrens durch ein Schallgutachten nachgewiesen wird, dass durch den geplanten Wohnmobilstellplatz inklusive des Gastgewerbes sowie der angrenzenden Freizeitanlagen die Immissionsrichtwerte eines reinen Wohngebietes nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden des Feriendorfes Venekotensee eingehalten werden. Die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch den Wohnmobilstellplatz sowie des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde ein Schallgutachten erarbeitet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p> <p>An sämtlichen Gebäuden im Verlauf des Venekotenweges sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete im Analysefall unterschritten. Am Haus Venekotenweg 11 wurden die höchsten Beurteilungspegel mit maximal 51/43 dB(A) tags/nachts errechnet.</p> <p>Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen steigt der Beurteilungspegel maximal um 0,1 dB(A). Der Beurteilungspegel liegt weiterhin bei maximal 51/43 dB(A) am Haus Venekotenweg 11. Damit ist der Orientierungswert von 55/45 dB(A) für WA-Gebiete weiterhin noch deutlich unterschritten.</p> <p>Der Orientierungswert für reine Wohngebiete WR von 50/40 dB(A) wird an einzelnen Gebäuden im Tageszeitraum um bis zu 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 3 dB(A) überschritten. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnnutzungen zu Sportanlagen, Landhotel und Reitanlage (die mit reinen Wohnnutzungen nicht vereinbar sind) liegt hier der klassische Fall einer Gemengelage nach TA-Lärm vor, wobei die Richtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze zulässig wären.</p> <p>Da die Änderung nicht wahrnehmbar ist und die Orientierungswerte für WA-Gebiete deutlich eingehalten werden, sind unzumutbare Lärmbelastungen durch die An- und Abfahrt der Wohnmobile ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die durch die geplante Nutzung im SO 1 (Wohnmobilstellplatz) verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IRW der Freizeitlärmrichtlinie NRW für WA-Gebiete. Somit sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich. • Die durch die gastronomische Nutzung im SO 2 verursachten Betriebsgeräusche können zu Überschreitungen der IRW der TA Lärm im Nachtzeitraum nach 22 Uhr führen. Daher sind folgende Minderungsmaßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. 	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>○ Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein. Mit diesen Maßnahmen sind einzelne Fahrbewegungen durch Kunden oder Beschäftigte auf den Stellplätzen nach 22 Uhr unproblematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die durch die geplanten öffentlich nutzbaren Stellplätze verursachten Geräusche führen nicht zu Überschreitungen der IGW der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV besteht folglich durch den Neubau dieser Stellplätze nicht. • Die durch die vorhandene zum Plangebiet benachbarte Tennisanlage verursachten Geräusche führen im Plangebiet in keinem Beurteilungszeitraum zu Überschreitungen der IRW der 18. BImSchV für MI-Gebiete. Somit ist oberhalb der Gastronomienutzung im Gebäude Venekotenweg 6 eine Wohnnutzung möglich. Konflikte durch den Spielbetrieb auf der Tennisanlage sind somit nicht zu erwarten. • Die Beurteilungspegel im Plangebiet in 2 m Höhe über Grund betragen im Abendzeitraum und tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zwischen 50 und maximal 60 dB(A), sodass die zwischenmenschliche Kommunikation der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage durch die Betriebsgeräusche der Tennisanlage nicht beeinträchtigt wird. <p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht mit den beschriebenen betrieblichen Maßnahmen für die Gastronomie realisierbar ist. Die betrieblichen Maßnahmen lassen sich planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB festsetzen. Daher erfolgt die Aufnahme der erforderlichen Betriebsbeschränkungen in den städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Die schallgutachterlichen Ergebnisse werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dokumentiert.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer inklusive des Gewässerrandstreifens als Wasserflächen dargestellt werden.</p>	<p>Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um eine Wasserfläche in Form eines Entwässerungsgrabens. Dieser wird im Sinne der Anregung in der Änderung des Bebauungsplans als Umgrenzung von Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzt. Die Fläche wird auch durch den Wald bis zum weiterführenden Graben zeichnerisch festgesetzt. Damit kann den Anregungen des Kreises Viersen hinreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken. Ich weise auf Folgendes hin:</p> <p>1. Die in Kapitel 2.3 des Umweltberichtes genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. Einsatz einer Blumenwiese) sind geeignet, etwaige in den aktuellen Unterlagen noch nicht genauer quantifizierte Eingriffsdefizite auszugleichen. Diese Konkretisierung ist im weiteren Verfahren in einem Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen bzgl. einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019, Überarbeitet: 08.08.2022).</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt wurden, wurden im Rahmen einer ökologischen Bilanzierung innerhalb des Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ ist der Landschaftsschutz hier identisch zum Bebauungsplan zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich aber über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus in den Bebauungsplan. Dies ist i. S. v. § 7 (2) LNatSchG rechtskonform bzw. zulässig, da der Bebauungsplanentwurf hier gemäß S. 26 des Umweltberichtes eventuelle Anreicherungsmaßnahmen (Waldsaumfläche) i. S. v. § 1 (1) Nr. 20 BauGB vorsieht.</p>	<p>Bei der Gegenüberstellung der Biotopwerte des Istzustands des Bebauungsplanes Elm-55, 1. Änderung, mit dem des Planungszustands des Bebauungsplanes Elm-55, 4. Änderung, ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 4.883 Wertpunkten.</p> <p>Das heißt, der Gebietszustand auf Grundlage des geltenden Planungsrechts entspricht dem ökologischen Zustand der einzelnen B-Plan-Festsetzungen zur 4. Änderung bezüglich der Ausweisung der Sondergebiete, der Grünflächen und der Flächen für Wald und ökologische Anreicherung.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich keine negative Bilanz hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden auf der Ebene des vorgelegten, städtebaulichen Konzepts unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB berücksichtigt, so dass keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber den einzelnen Änderungsbereichen zu erwarten sind.</p> <p>Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen und in der ökologischen Bilanz berücksichtigten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als textliche Festsetzungen übernommen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt.</p>	
	<p>Bauaufsicht</p> <p>In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzungsart</p> <p>Ggf. empfiehlt es sich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Gliederung der zwei geplanten Nutzungsarten durch Planzeichen-Nummer 15.14. der Planzeichenverordnung vorzunehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4.Änderung vollzogen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung wird entsprechend der Anregung vorgenommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Bevölkerungsschutz</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Ich weise auf Folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die geplante Bebauung ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW eine Löschwasserversorgung von 48 m³ / h notwendig. 2. Die Löschwasserversorgung ist in einem Umkreis von 300 m nach zu weisen. 50% des erforderlichen Löschwasserbedarfes sind in einem Umkreis von 150m zu realisieren. 3. Im Brandfall (Wohnmobil) ist es häufig unumgänglich Schaum als Löschmittel einzusetzen. Bei der Planung sollte dies zwingend bedacht werden, um eine Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes durch abfließendes Löschwasser zu vermeiden. 4. Bezüglich der Zufahrt ist davon auszugehen, dass die Zufahrt für Wohnmobile auch für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend ist. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie bezieht sich wesentlich auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Grundlage für den Brandschutz auf Wohnmobilabstellplätzen ist die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO). Der § 5 Brandschutz der CW VO regelt die brandschutzrechtlichen Auflagen (Abstände der Standplätze, Anordnung Feuerlöcher, usw.). Damit sind erhebliche Brandrisiken nicht abzuleiten. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Seitens der der zuständigen Fachdienststelle wurde mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung in den öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt ist.</p> <p>Ebenso kann einer potenziellen Verschmutzung des Venekotensees und des Umfeldes mit geeigneten Sperren wirkungsvoll begegnet werden.</p> <p>Es hat eine Besprechung mit der örtlichen Feuerwehr stattgefunden. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt werden, dass eine Verwallung im Rahmen der Baumaßnahme angelegt wird, die geeignet ist, einen Eintrag des Löschaumes in das Grabensystem möglichst zu verhindern. Zusätzlich können Ölsperren zum Einsatz kommen, die eine Weiterleitung von Kraftstoffen verhindern können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 04	Schwalmverband K. d. ö. R. vom 15.07.2019		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die beabsichtigten Planänderungen wurden vorlaufend zu den Verfahren bereits mit uns abgestimmt. Die Belange des Schwalmverbandes im Bezug auf Gewässerentwicklung und -unterhaltung wurden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Bei der Anlage von Wegen ist die Anzahl von Gewässerquerungen auf das notwendige Maß für die innere Erschließung zu beschränken</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für derartige Anlagen an Gewässern, sowie Einleitung von Niederschlagswasser in die angrenzenden Oberflächengewässer Nr. 004.001 (Venekotenbach) oder 004.001.005 (N.N.) wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Die Abstände von baulichen Anlagen zu den Gewässern sind gem. Bebauungsplan bereits durch entsprechend ausgewiesene Grünstreifen festgelegt und dürfen auch nicht unterschritten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>